

ENTWURF

22/ K 4569 / K 1017 Ausbau zwischen der L 1134 und der geplanten
Südanbindung EWZ Weissach

VEREINBARUNG

Zwischen

der Gemeinde Mönshheim
im Folgenden kurz
-Gemeinde-

dem Landkreis Böblingen,
im Folgenden kurz
- Kreis Böblingen

dem Landkreis Enzkreis
im Folgenden kurz
- Enzkreis -

und

dem Land Baden-Württemberg,
- Straßenbauverwaltung -
vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe,
im Folgenden kurz
- Land –

über

den Radweglückenschluss und gemeinsamen Ausbau
der K 4569 sowie der K 1017
zwischen der L 1134 und der
geplanten Südanbindung EWZ Weissach

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Das Land, der Enzkreis und der Kreis Böblingen beabsichtigen den Ausbau der Kreisstraßen **K 4569 / K 1017** zwischen Mönshheim und Weissach/Flacht und die Aufdimensionierung der Einmündung **L 1134 / K 4569** zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Gleichzeitig wird ein Radweglückenschluss zwischen der L 1134 und der K 4569 neu gebaut.
2. Die Vereinbarung regelt auf Grundlage von § 9 und § 30 des Straßengesetzes Baden-Württemberg die Kostenteilung, die Planung, Baudurchführung, Flurneuerung und die künftige Unterhaltung der o. g. Strecken.
3. Für die Änderung wird auf Antrag der Träger der Straßenbaulast und mit Zustimmung des Verkehrsministeriums ein Planfeststellungsverfahren beim Regierungspräsidium Karlsruhe durchgeführt. Art und Umfang der Baumaßnahme bestimmen sich aus den Feststellungsunterlagen. Diese Pläne sind den Beteiligten bekannt. Ein Übersichtslageplan sowie ein Lageplan für den Bereich des Knotens L 1134/K 4569 liegen der Vereinbarung als Anlage 1 und 2 bei.

§ 2

Durchführung der Maßnahme

1. Der Enzkreis ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
2. Einzelheiten zum Grunderwerb werden in § 4 dieser Vereinbarung geregelt.
3. Es wird festgelegt, dass ausschließlich der Enzkreis gegenüber der bauausführenden Firma weisungsbefugt ist.
4. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen im Bereich klassifizierter Straßen gemeinsam vom Land, dem Enzkreis und dem Kreis Böblingen abgenommen. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen im Bereich Radwegebau gemeinsam vom Enzkreis und der Gemeinde abgenommen.

5. Der Enzkreis überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche auch im Namen des Landes, des Kreises Böblingen und der Gemeinde gegen den Auftragnehmer geltend.

§ 3

Kosten

Die Kosten der insgesamt rd. 2.100 m langen Kreisstraßen betragen entsprechend Feststellungsentwurf inklusive der Knotenpunktaufdimensionierung vom 19.07.2017 (Unterlage 3) rd. **4,499 Mio.** Euro (brutto).

Hieraus entfallen:

0,725 Mio. Euro	für den Ausbau des Knotenpunkts L 1134 / K 4569
0,129 Mio Euro	für den Radweglückenschluss.
3,645 Mio. Euro	freie Strecke

Die durch den Umbau bedingten Kosten für die freie Strecke werden im Verhältnis der Fahrbahnachslänge geteilt.

Kostenanteil Enzkreis:

Bau-km 0+120 bis 1+780 L = 1.660 m
⇒ **83,8 %**

Kostenanteil Kreis Böblingen:

Bau-km 0+000 bis 0+320 L = 320 m
⇒ **16,2%**

Vorläufiger Kostenanteil des Enzkreises 83,8% entspricht	3.054.510 Euro
Vorl. Kostenanteil des Kreises Böblingen 16,2 % entspricht	590.490 Euro

Die durch den Knotenpunktumbau bedingten Kosten werden nach Maßgabe des Straßengesetzes Baden-Württemberg Strg § 30 (3) 2. im Verhältnis der Fahrbahnbreiten ermittelt. Die bis 2026 prognostizierten Verkehrsbelastungen liegen (L/K/L) bei rd. 13.300 KFz/24h / 7.900 KFz/24h / 16.00 KFz/24h. Dies entspricht ca. 35% / 21 % / 44 %.

Kostenanteil Land:

Nördlicher Ast L1132 b = 6,50 m (Straße)
Südlicher Ast L1132 b = 6,50 m (Straße) $\Sigma \Rightarrow$ **72,2 %**

Kostenanteil Kreis:

Ast K 4569 b = 5,00 m (Straße) ⇒ **27,8 %**

Vorläufiger Kostenanteil Land 72,2% entspricht: 523.450 Euro

Vorläufiger Kostenanteil des Enzkreises 27,8% entspricht: 201.550 Euro

Ast K 4569

Hinzukommen Verwaltungskosten entsprechend § 5 dieser Vereinbarung.

§ 4

Grunderwerb

1. Die Enteignungsbehörde veranlasst im Benehmen mit dem Enzkreis nach Start des Planfeststellungsverfahrens eine Unternehmensflurbereinigung bei der Flurneuordnungsbehörde des Landratsamts Enzkreis. Dieses Verfahren stellt alle dauerhaft und temporär benötigten Flächen zur Umsetzung der Ausbaumaßnahme (einschließlich Geh- und Radwegflächen, Flächen für den Knotenpunkt L 1134 / K 4569, den Flächen auf Gemarkung Flacht) sowie Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung.
2. Die Flurneuordnungsbehörde veranlasst nach Baudurchführung die Schlussvermessung und Vermarkung der Baumaßnahme und übernimmt die zugehörige grundbuchrechtliche Abwicklung auf der Gemarkung Mönshelm und Flacht

§ 5

Verwaltungskosten, Planungskosten, Kosten aufgrund des Flurbereinigungsverfahrens

1. Der Enzkreis erhält vom Kreis Böblingen für Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 8 % des, auf den Kreis Böblingen entfallenden Kostenanteils.
2. Der Enzkreis erhält vom Land für Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 8 % des, auf das Land entfallenden Kostenanteils.

3. Die im Flurbereinungsverfahren entstehenden Kosten (Gründerwerb bzw. Enteignungsentschädigungen, Nutzungs- und Aufwuchsentschädigungen, der Anteil an den Ausführungskosten für z.B. die Herstellung notwendiger Erschließungswege für landwirtschaftliche Flächen) werden je Kostenträger abgerechnet.

§ 6

Zahlungspflicht und Abrechnung

1. Das Land, der Enzkreis und der Kreis Böblingen verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie anfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Die genauen Kostenanteile werden nach Abrechnung der Baumaßnahme aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
2. Die Abrechnung und Feststellung der Baukosten obliegt dem Enzkreis.
3. Der Enzkreis übergibt dem Land und dem Kreis Böblingen entsprechend dem Baufortschritt geprüfte Abschlagszahlungen. Das Land und der Kreis Böblingen leisten entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen an den Enzkreis.
4. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme übersendet der Enzkreis dem Land und dem Kreis Böblingen eine geprüfte Schlussrechnung. Der Enzkreis teilt die tatsächlichen Kosten entsprechend § 3 dieser Vereinbarung zuzüglich der Verwaltungskosten nach § 5 dieser Vereinbarung auf die Kostenträger. Das Land und der Kreis Böblingen verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung des jeweils fälligen Rechnungsbetrags innerhalb acht Wochen nach Aufforderung.

§ 7

Baulast nach Fertigstellung

1. Die Straßenbaulast und Unterhaltungslast richtet sich, sofern folgend nichts anderes vereinbart wird, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ergänzend dazu wird die Unterhaltungslast für den neu erstellten Radweglückenschluss zwischen der L 1134 und der K 4569 von der Gemeinde übernommen.

§ 8
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9
Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird 6-fach gefertigt. Zwei Fertigungen sind für den Enzkreis bestimmt, zwei Fertigungen für den Kreis Böblingen. Zwei Fertigungen gehen an das Land.

ENTWURF

Mönsheim, den _____
Gemeinde Mönsheim

Thomas Fritsch
Bürgermeister

Pforzheim, den _____
Landratsamt Enzkreis

Landrat

Böblingen, den _____
Landratsamt Böblingen

Landrat

Karlsruhe, den _____
Regierungspräsidium Karlsruhe

Referatsleiter

Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtslageplan vom 15.08.2017
- Anlage 2: Lageplan Knoten L 1134 / K 4569 vom 15.08.2018
- Anlage 3: Vorentwurfkostenberechnung vom 19.07.2017